

§ 10 NW_32571 (Nordrhein-Westfalen) — Wissenschaftlicher Beirat

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu fünfzehn Sachverständige an. Sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln für fünf Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und das Präsidium oder die Präsidentin/den Präsidenten. Er soll dazu beitragen, dass die Stiftung die Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, seine Vergangenheit, seine Entstehung und seine Entwicklung wissenschaftlich fundiert und anschaulich darstellt.
- (3) Das Kuratorium kann die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln abberufen.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung.

Zitiervorschlag: § 10 NW_32571 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_32571/10